

Mandanten-Rundschreiben 2/2014

Steuertermine im Februar 2014	
Fälligkeit 10.02.	Ende Zahlungsschonfrist 13.02.
<ul style="list-style-type: none"> • Lohnsteuer: mtl. • Umsatzsteuer: mtl., Antrag auf Dauerfristverlängerung 	
Fälligkeit 17.02.	Ende Zahlungsschonfrist 20.02.
<ul style="list-style-type: none"> • Gewerbesteuer: 1/4-jährlich • Grundsteuer: 1/4-jährlich 	
<u>Zahlung mit/per</u>	<u>Eingang/Gutschrift beim Finanzamt</u>
Überweisung	Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Scheck	Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Bargeld	Eingang am Tag der Fälligkeit
Sonstige Termine	
15.02. Jahresmeldungen 2013 zur Sozialversicherung (Anmerkung: Frist wurde vorgezogen - vgl.11/2013)	
<i>Umsatzsteuer:</i>	
25.02. Zusammenfassende Meldung Januar 2014	
<i>Sozialversicherungsbeiträge:</i>	
24.02. Übermittlung Beitragsnachweise	
26.02. Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld Februar 2014 zzgl. restliche Beitragsschuld Januar 2014	

Allgemeines

Wert der Sachbezüge 2014

Freie Verpflegung – Freie Unterkunft – Freie Wohnung

Freie Verpflegung:

Für die freie Verpflegung gelten einheitlich in den alten und neuen Bundesländern ab 1.1.2014 folgende Werte:

Verpflegung ¹⁾	volle Verpflegung €	Frühstück €	Mittagessen €	Abendessen €
Beschäftigte				
monatlich	229,00	49,00	90,00	90,00
wöchentlich	53,41	11,41	21,00	21,00
kalendertäglich ²⁾	7,63	1,63	3,00	3,00

¹⁾ Wird Verpflegung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, erhöhen sich die anzusetzenden Werte für Familienangehörige,
– die das 18. Lebensjahr vollendet haben, um 100 %
– die das 14. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, um 80 %
– die das 7., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, um 40 %
– die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um 30 %

²⁾ Bei der Berechnung der Sachbezugswerte für kürzere Zeiträume als einen Monat ist für jeden Tag 1/30 des monatlichen Werts für freie Verpflegung zugrunde zu legen. Die Berechnungen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen durchzuführen. Die Ermittlung des anzusetzenden Werts für einen Teil-Entgeltabrechnungszeitraum erfolgt durch Multiplikation der jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage.

Freie Unterkunft:

Der Sachbezug wird unterschieden in „freie Unterkunft“ und „freie Wohnung“. Dabei gilt als Wohnung eine in sich geschlossene Einheit von Räumen, die zur Führung eines selbstständigen Haushalts geeignet ist. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, handelt es sich um eine Unterkunft, für die einheitlich in den alten und neuen Bundesländern folgende Werte gelten:

Unterkunft ¹⁾	Beschäftigte €	Jugendliche und Auszubildende ^{1d)} €
monatlich	221,00	187,85
wöchentlich	51,59	43,82
kalendertäglich	7,37	6,26

¹⁾ Der Wert vermindert sich um nachstehende Prozentsätze (ggf. kumuliert)

^{a)} bei Aufnahme des Beschäftigten in den Haushalt des Arbeitgebers oder bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft um 15 %, und

^{b)} für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende um 15 %, und

^{c)} bei der Belegung
mit 2 Beschäftigten um 40 %
mit 3 Beschäftigten um 50 %
mit mehr als 3 Beschäftigten um 60 %

^{d)} für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende, für die die Voraussetzungen a) nicht vorliegen um 15 %
(Vgl. Werte in der Tabelle)

Freie Wohnung:

Stellt der Arbeitgeber eine Wohnung zur Verfügung, ist diese im Grundsatz mit dem ortsüblichen Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen zu bewerten. Dabei sind gesetzliche oder vertragliche Mietpreisbindungen, z.B. im sozialen Wohnungsbau, zu beachten.

Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, kann als Ausnahme die Wohnung mit 3,88 €/m² monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad/Dusche) mit 3,17 €/m² monatlich bewertet werden.

Sechste Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21.10.2013 (BGBl. 2013 Teil I S.3871)

Basiszinssätze

Der Basiszinssatz nach § 247 BGB – z.B. als Bezugsgröße für die Berechnung von Verzugszinsen – wird jeweils zum 1. Januar und 1. Juli neu festgesetzt.

Dieser – weiterhin negative – Basiszinssatz wird ab **1. Januar 2014 neu auf -0,63%** (bisher -0,38%) festgesetzt.

Der Verzugszinssatz beträgt damit für

- Verbrauchergeschäfte (§ 288 Abs.1 Satz 2 BGB) 4,37% (bisher 4,62%)
- Handelsgeschäfte (§ 288 Abs. 2 BGB) 7,37% (bisher 7,62%)

Im Jahre **2013** hatten folgende (negative) Basiszinssätze Gültigkeit:
ab 1. Januar 2013 -0,13%
ab 1. Juli 2013 -0,38%.

Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld weiterhin verlängert

Im Dezember 2012 war die Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld von vorher 6 Monaten auf 12 Monate verlängert worden. Diese verlängerte Bezugsdauer gilt auch im Jahr 2014.

Mit dieser Maßnahme sollen Entlassungen auf Grund von längeren Arbeitsausfällen vermieden werden.

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld vom 31.10.2013 (BGBl. 2013 Teil I S. 3905)

Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte

Auf Antrag können **natürlichen Personen** nach Abschluss eines Insolvenzverfahrens die restlichen Schulden erlassen werden, sog. Restschuldbefreiung (§§ 286 ff Insolvenzordnung).

Zuvor müssen sich die Schuldner(innen) allerdings eine bestimmte Zeit um die Abtragung ihrer Schulden redlich bemühen, z.B. durch eine Abtretung von pfändbaren Bezügen (z.B. Lohn/Gehalt, Rente) an einen Treuhänder.

Durch eine **Gesetzesänderung** wird nun insolventen natürlichen Personen ein wirtschaftlicher Neustart schneller möglich. Im Wesentlichen ergeben sich nachstehende Neuerungen, die am **1.7.2014** in Kraft treten.

1. Verkürzung des Verfahrens

Die Neuregelungen eröffnen Schuldnern die Möglichkeit, die Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens von derzeit 6 auf 3 Jahre zu verkürzen.

Die Frist von 3 Jahren findet Anwendung, wenn es dem Schuldner innerhalb dieses Zeitraumes gelingt, mindestens 35% der Gläubigerforderungen und die Verfahrenskosten zu begleichen.

Eine Frist von 5 Jahren ist vorgesehen, wenn innerhalb dieses Zeitraumes zumindest die Verfahrenskosten (i.d.R. zwischen 1.500 € und 3.000 €) beglichen werden können.

Im Übrigen bleibt es bei der 6-jährigen Frist.

2. Insolvenzplanverfahren

Gläubigern ist es zusammen mit den Schuldnern möglich, ganz individuelle Pläne zur Bewältigung der Verbraucherinsolvenz auszuhandeln. Dies ist unabhängig von einer gesetzlich festgelegten Quote oder einer bestimmten Verfahrensdauer.

In einem solchen Plan kann auch vorgesehen sein, dass der Schuldner von seinen restlichen Verbindlichkeiten befreit wird.

Ein solcher Insolvenzplan kann auch in Verbraucherinsolvenzverfahren beschlossen werden, die vor dem 1.7.2014 beantragt wurden oder werden.

3. Gläubigerrechte

Das Gesetz stärkt die Gläubigerrechte, indem es zukünftig den Gläubigern ermöglicht, jederzeit schriftlich einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung zu stellen.

4. Wohnungsgenossenschaften

Künftig darf der Insolvenzverwalter die Mitgliedschaft des Nutzers einer Genossenschaftswohnung nicht mehr kündigen, wenn das Geschäftsguthaben nicht höher ist als das 4-fache des monatlichen Nettonutzungsentgelts oder höchstens 2.000 € beträgt.

BGBl 2013 vom 18.7.2013 Teil I S. 2379

Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

Mindestbesteuerung beim Verlustabzug

Nach den gesetzlichen Vorgaben können Verluste bis zu einem Betrag von 1 Mio € (Ehegatten 2,0 Mio €) vom Gesamtbetrag der Einkünfte des Vorjahres abgezogen werden (**Verlustrücktrag**).

Beim **Verlustvortrag** findet die sogenannte Mindestbesteuerungsregelung Anwendung. Verluste können hiernach unbeschränkt nur bis 1,0 Mio € (Ehegatten 2,0 Mio €) zur Verrechnung kommen. Darüber hinausgehende Gewinne können nur noch beschränkt in Höhe von maximal 60% mit Verlusten verrechnet werden.

Mit anderen Worten: Gewinne über 1 Mio € unterliegen auch bei entsprechend vorhandenen Verlustvorträgen mindestens zu 40% der Besteuerung (Mindestbesteuerung).

Der Bundesfinanzhof hat gegen diese gesetzliche Regelung kei-

ne verfassungsrechtlichen Bedenken. Gleichwohl ist gegen dieses Urteil eine Verfassungsbeschwerde anhängig.

In einer OFD-Verfügung wird zur Aussetzung der Vollziehung in den Fällen Stellung genommen, in denen es im Zusammenhang mit der Mindestbesteuerung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen zu einem endgültigen Ausschluss der Verlustnutzung kommt (z.B. Liquidation einer Körperschaft).

Urteil des Bundesfinanzhofes -vom 22.8.2012 - I R 9/11 - Az des BVerfG 2 BvR 2998/12 (KÖSDI 2013 S. 18520)

OFD Frankfurt/M., Verfügung vom 20.06.2013 - S 2745a A - 5 - St 51 (DB 2013 S. 1696)

Umsatzsteuer

Steuerschuldnerschaft bei sogenannten "Bauleistungen"

Nach § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG i.V. § 13b Abs. 5 Satz 2 UStG schuldet (ausnahmsweise) der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer bei bestimmten Bauleistungen, wenn er selbst Bauleistungen erbringt.

Hierzu hat der Bundesfinanzhof in einem **Grundsatzurteil** entschieden, "dass es für die Entstehung der Steuerschuld darauf ankommt, ob der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Werklieferung oder sonstige Leistung, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dient, seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet."

Hiernach sind **Bauträger** für die von ihnen in Auftrag gegebenen Bauleistungen nicht mehr Schuldner der Umsatzsteuer, denn Bauträger erbringen keine Bauleistungen im Sinne der Vorschrift, sondern liefern bebaute Grundstücke.

Der **Generalunternehmer** hingegen erbringt an seinen Auftraggeber Bauleistungen und schuldet deshalb die Steuer für die von ihm in einer Leistungskette (Subunternehmer) bezogenen Bauleistungen.

Ist der Unternehmer sowohl als Bauträger als auch als Generalunternehmer tätig, kommt es jeweils auf die Verwendung der bezogenen Bauleistungen an.

Anmerkung:

Eine Reaktion der Finanzverwaltung auf dieses Urteil, das im laufenden Bundessteuerblatt nicht veröffentlicht wurde, ist noch nicht erfolgt.

Pressemitteilung des BFH Nr. 80/13 vom 27.11.2013

BFH-Urteil vom 22.8.2013 - V R 37/10 (KÖSDI 2013 S. 18643)

Erbschaftsteuer – Schenkungsteuer

Vorläufiger Rechtsschutz wegen Prüfung der Verfassungsmäßigkeit

Nach aktuellem Urteil des Bundesfinanzhofs ist die Vollziehung eines Erbschaftsteuerbescheides wegen des anhängigen Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht (vgl. 1/2012) auf Antrag auszusetzen, wenn ein **"berechtigtes Interesse"** des Steuerpflichtigen an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes besteht.

Ein berechtigtes Interesse liegt nach dem Gerichtsbeschluss jedenfalls dann vor, "wenn der Steuerpflichtige mangels des Erwerbs liquider Mittel (wie z.B. Bargeld, Bankguthaben, mit dem Ableben des Erblassers fällige Versicherungsforderungen) zur Entrichtung der festgesetzten Erbschaftsteuer eigenes Vermögen einsetzen oder die erworbenen Vermögensgegenstände veräußern oder belasten muss."

Anmerkung:

Bei späterem Vollzug des Bescheids werden nach § 237 AO Aussetzungszinsen erhoben. Auf diese kann (ganz oder teilweise) verzichtet werden, wenn ihre Erhebung unbillig wäre (§ 234 Abs. 2 AO).

Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 21.11.2013 - II B 46/13

(Pressemitteilung des BFH Nr. 91/2013 vom 11.12.2013)